

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 41.

Dienstag, den 23. Mai

1854

### Ämtliche Bekanntmachungen.

Die  
Königlich Württembergische Regierung  
des Neckar-Kreises

an das Königliche Oberamt und an das K. Gemeinschaftliche Oberamt  
Waiblingen.

Aus Veranlassung einiger zur Kenntniß des K. Ministeriums des Innen- gekommenen Spezialfälle hat sich dasselbe in Betreff der Abstimmung und Stimmzählung bei Wahlen durch die Gemeinde- und Stiftungsräthe zu nachstehenden Verfügungen unter dem 16. d. M. veranlaßt gesehen.

1) In Bezug auf die durch die Gemeinderäthe vorzunehmenden Wahlen von Gemeindebeamten und Dienern, für welche die geheime Abstimmung gesetzlich geboten ist (Art. 17. vorletzter Absatz des Gesetzes vom 6. Juli 1849.) wird, um nachträgliche Anfechtungen möglichst zu vermeiden, vorgeschrieben, daß nicht nur der Vorsitzende, welcher den Stimmzettel eröffnet, sondern auch wie letzteres im Begriff einer richtigen Protokollführung liegt, — der Rathschreiber sich von dem Inhalte jedes Stimmzettels durch eigene Einsicht zu überzeugen und, daß dieses geschehen, in dem Protokolle zu bemerken habe.

2) Für die von den Stiftungsräthen vorzunehmenden Wahlen der Stiftungspfleger und „weiteren Offizianten“ (Bew. Edikt. S. 124. und 126.) enthält das Gesetz keine näheren Vorschriften über die Form der Stimmgebung, es steht somit zu dem Ermessen der Stiftungsräthe selbst, ob sie die Wahl im einzelnen Fall mündlich oder schriftlich vornehmen wollen; es ist jedoch, wenn die letztere Abstimmungsweise gewählt wird, in Bezug auf die Stimmzählung auch bei den Stiftungsräthen das unter Ziffer 1. dieses Erlasses bestimmte Verfahren genau zu beobachten.

Vorstehendes wird dem Oberamte, beziehungsweise dem K. Gemeinschaftl. Oberamte sowohl zur eigenen Nachachtung als zur Mittheilung an die Gemeinde- und Stiftungsräthe eröffnet. Auch hat das gemeinschaftliche Oberamt aus Anlaß der ihm zustehenden Bestätigung der Stiftungspfleger (S. 124. Abt. 1. des Bew. Edikts) das Wahl-Ergebniß in dieser Richtung zu prüfen.

Kudwigsburg den 24. März 1854. L. v. Linden. Schweizer.

Die voranstehende Entschließung wird andurch zur Kenntnißnahme der Ortsbehörden gebracht.  
Waiblingen, den 17. Mai 1854. K. Oberamt und gem. Oberamt

Haberlen. Werner.

Hochdorf.

### Liegenschafts-Verkauf.

Aus der Gantheil des Fr. v. b. n. r., Bau-  
ers zu Hochdorf, werden am

Samstag den 27. Mai d. J. Vormit-  
tags 10 Uhr

auf dem Rathhaus zu Hochdorf folgende Liegen-  
schaften im öffentlichen Aufstrich verkauft und

zwar auf Hochdorfer Markung:  
Ein zweistöckiges Wohnhaus mit Scheuren-  
Thenn, steinernem Estrich und gewölbtem Keller;  
Ein Backofen dabei und ein an das Haus an-  
gebauter Rindviehstall;

2/3 M. 44,6 Gärten, 10/100 M. 17,6  
Necker 1 1/2 M. 33,2 Wiesen, 2/3 M. 9,1  
willkühr. gebautes Feld;

auf Wittenfelder Markung:

2/3 M. 42,5 Acker

auf Poppenweiler Markung

M. 25,9 Acker,

wozu die Liebhaber — auswärtige, der Ver-  
kaufs-Commission nicht bekannnte, mit Gemeinde-  
räthlichen Prädisats- und Vermögenszeugnissen

versehen — eingeladen werden.  
Den 27. April 1854.

K. Gerichts-Notariat Waiblingen  
Nieger.

## Waiblingen.

**Bekanntmachung der Rechnungs-Ergebnisse bei der Verwaltung der Oberamts-  
Leih- und Sparkasse von dem Rechnungs-Jahre 1. Juli 1852 — 53.**

Nach §. 26 der Statuten für die Verwaltung der Amts-Leih- und Sparkasse sind die Er-  
gebnisse des jährlichen Rechnungs-Abschlusses dieser Casse nach vollzogener Justifikation der Rech-  
nung öffentlich bekannt zu machen, was hiemit durch folgende Darstellung geschieht:

Soll.	Einnahmen.	Hat.	Rest.
	<b>I. Restverwaltung.</b>		
410 fl. 16 fr.	1. Cassenbestand von früheren Jahren	410 fl. 16 fr.	"
"	2. Ausstände	"	"
	<b>II. Grundstock.</b>		
66,183 fl. —	1. Aktiv Capitalien	2,698 fl. —	63,485 fl. —
5,260 fl. 15 fr.	2. Passiv-Capitalien	5,260 fl. 15 fr.	"
	a. Sparkassen-Gelder		
	und zwar		
	auf längere Zeit angelegt		
	kurze " "	4,306 fl. 15 fr.	
	" " " "	954 fl. —	
	zus. 5,260 fl. 15 fr.		
19,287 fl. —	b. entlehnte Passiv-Capitalien	19,287 fl. —	"
	<b>III. Laufendes.</b>		
1,118 fl. 26 fr.	1. Zinse aus Aktiv Capitalien	1,112 fl. 43 fr.	5 fl. 43 fr.
38 fl. 52 fr.	2. Gebühren für die Geldanschaffung	38 fl. 52 fr.	"
92,297 fl. 49 fr.	<b>Summe der Einnahmen</b>	28,807 fl. 6 fr.	63,490 fl. 43 fr.
	<b>Ausgaben.</b>		
	<b>I. Restverwaltung.</b>		
	<b>II. Grundstock.</b>		
15,363 fl. —	1. Hingeliehne Capitalien	15,363 fl. —	
5,570 fl. 15 fr.	2. Passiv-Capitalien:	1,467 fl. —	4,103 fl. 15 fr.
	a. Sparkassen-Gelder		
	und zwar		
	aa. auf längere Zeit eingelegt	4,088 fl. 15 fr.	
	bb. auf kurze Zeit eingelegt	15 fl. —	
	zus. 4,103 fl. 15 fr.		
70,087 fl. —	b. für die Leihkasse entlehnte	8,900 fl. —	61,187 fl. —
	<b>Passiva</b>		
	<b>III. Laufendes.</b>		
20 fl. 1 fr.	1. Zinse aus Passiven	17 fl. 18 fr.	2 fl. 43 fr.
	a. Von Sparkassengeldern —		
	die 2 fl. 43 fr. würden zum Capital geschla-		
	gen und verzinst.		
	b. Von entlehnten Geldern	2,301 fl. 34 fr.	
2,301 fl. 34 fr.	2. Staats Capitalsteuer	124 fl. 33 fr.	
124 fl. 33 fr.	3. Buchbinder- und Buchdruckerkosten	6 fl. 18 fr.	
6 fl. 18 fr.	4. Tag- und Botenlöhne	18 fl. —	
18 fl. —	5. Verwaltungskosten	177 fl. —	
177 fl. —	<b>Summe der Ausgaben</b>	28,374 fl. 43 fr.	65,292 fl. 58 fr.
93,667 fl. 41 fr.	Also baarer Cassenvorrath pro 30. Juni		
	1853	432 fl. 23 fr.	

**Vermögensberechnung auf letzten Juni 1853.**

Die Reste der Einnahmen betragen 63,490 fl. 43 fr.

Der baare Cassenvorrath 432 fl. 23 fr.

davon: 63,923 fl. 6 fr.

Die Passiva mit 65,292 fl. 58 fr.

Rest Vermögen — 0 — vielmehr Unzulänglichkeit 1369 fl. 52 fr.

welche aber nur scheinbar ist, und verschwindet, wenn man die Zinse aus den Aktiv- und Passiv-Capitalien auf einen gleichen Termin berechnet.

Nach einer pro 1. Juni 1853 gefertigten Vermögens-Übersicht stellt sich bis dahin ein reines Vermögen von 111 fl. 28 fr. heraus.

Waiblingen, den 19. Mai 1854.

Das Comité.

**Ueber das Versetzen der Tabakpflanzen auf's Feld.**

In der letzten Woche des Monats Mai oder ersten Woche des Juni sollen die Pflänzchen die Höhe von 3 — 4 Zoll und wenigstens 6 Blätter haben, und müssen jetzt auf's Feld verpflanzt werden.

Zu diesem Geschäft gehört eine große Pünktlichkeit, denn von dem guten Gedeihen der ersten Pflanzung hängt eine gleiche Reife und gleiches Produkt ab.

Wenn man Pflanzen aus dem Beete ziehen will, so muß es einige Stunden zuvor stark begossen werden, damit beim Ausziehen nicht zu viele Wurzeln abreißen. Zuerst nimmt man die stärksten Seglinge, und läßt die schwächern im Beete stehen; in einigen Tagen sind diese so weit nachgewachsen, daß wieder davon ausgezogen werden können, und so wird fortgefahren, bis das Feld bepflanzt, oder das Beet leer ist. Durch das Ausziehen eines Theils der Pflänzlinge werden die stehenbleibenden immer etwas gelockert, und man muß, damit diese Lockerung keinen Schaden bringt, das Beet nach jedem Ausziehen stark begießen, und dadurch die Erde an die Wurzeln der Pflanzen anschlämmen.

Die Erde, welche an den Wurzeln der ausgezogenen Pflänzlinge hängen bleibt, läßt man sorgfältig daran, denn sie gibt denselben auf dem Felde die erste Nahrung; auch müssen sie, weil sie sehr zart sind und leicht verwelken, stets feucht gehalten werden, bis sie gesetzt sind.

Das Feld, worauf gepflanzt werden soll, muß fleißig durchgearbeitet werden, so daß keine Schollen mehr darauf sind. Gut ist es, wenn es sich nach der letzten Bearbeitung zuvor etwas zusammengesetzt hat, ehe gepflanzt wird; (was übrigens eine gute Walze am besten bewirkt.) Zum Pflanzen werden entweder aus freier Hand kleine feichte Stufen mit der Haxe gemacht, gerade so, wie sie unsere Filderbauern zum Krautsetzen machen, oder man zieht am liebsten quer über den Acker kleine Riesen oder Furchen, was gewöhnlich mit dem sogenannten Tabakrechen geschieht; dieß ist ein dem Rechen

ähnliches Instrument mit 3 Zähnen, das ein Mann zieht.

Die Zähne des Rechens sind so weit von einander entfernt, als die Reihen von einander zu stehen kommen. Diese Entfernung der Reihen und der einzelnen Pflanzen von einander richtet sich theils nach der Beschaffenheit des Feldes, theils nach der Art des Tabaks. Ein großer, breitblättriger Tabak, der hauptsächlich zu Deckblatt oder Schnupftabak bestimmt ist, muß weiter gepflanzt werden, als ein kleinblättriges feines Pfeisengut; und weil die Blätter auf sehr gutem Feld größer werden, als auf geringerm, so wird auf jenem auch weiter gepflanzt werden müssen, als auf diesem.

Gewöhnlich werden die Pflanzen nach jeder Richtung 2 Fuß von einander gestellt; häufig sieht man es aber auch, daß die Reihen vor einander 2 Fuß, die Pflanzen in den Reihen  $1\frac{1}{2}$  Fuß von einander entfernt stehen. Nicht selten richtet man es so ein, daß je nach zwei Reihen ein breiterer Zwischenraum kommt, welcher Rutschbank heißt. Es hat diese Einrichtung den Zweck, daß man, wenn die Pflanzen groß sind, auf diesen weiten Gassen gehen und zwischen den Pflanzen arbeiten kann, ohne die Blätter zu beschädigen.

Wenn es sich gerade machen läßt, so zieht man beim Pflanzen trodenes Wetter dem nassem vor, weil bei nassem Boden das Feld zu fest getreten wird, was nicht nur das gute Wachstum der Seglinge hindert, sondern auch die spätere Bearbeitung sehr erschwert.

Morgens oder Mittags sollte man nie pflanzen, weil die Pflänzlinge durch die Sonnenhize zu sehr zusammen welken, ehe sie anziehen. Am besten ist es, um 3 Uhr Nachm. anzufangen, und fortzufahren bis zum späten Abend, dann können die zarten Pflanzen sich die Nacht über erholen und erfrischen, und werden um so sicherer gedeihen.

Bei trockenem Wetter muß natürlich begossen werden. Dieß geschieht entweder vor oder nach dem Pflanzen. Ist durch Stufen oder Furchen der Ort bezeichnet, wohin die Seglinge kommen, so schüttet man hinlänglich Wasser darauf; nach einigen Stunden hat sich dieses

verzogen, und der Boden hat die gehörige Feuchtigkeit, um die Pflanzen andrücken zu können. Wenn der Boden obnehin so mild ist, daß das Pflanzen ohne Hinderniß geschehen kann, halten wir das Begießen nächter für besser.

Bei dem Pflanzen selbst hat man Folgendes zu beobachten.

1) Die Setzlinge dürfen auf ihrem neuen Standort nicht tiefer in den Boden kommen, als sie im Beet waren.

2) Sie müssen so fest angeedrückt werden, daß wenn man an einem Blatt zieht, dasselbe eher bricht, als daß die Pflanze aus dem Boden sich hebt.

3) Das Andrücken muß mit Vorsicht geschehen, und man hat sich sehr in Acht zu nehmen, daß niedelzarten weichen Pflänzlinge, besonders an dem Punkt wo Wurzeln und Blätter aus einander gehen (also am Lebensnoten), nicht gequetscht werden; es ist deshalb ungeübten Pflanzern zu raten, nicht das Pflanzholz, sondern die Finger dazu zu nehmen.

Ein anfängliches Wellwerden darf nicht abschrecken. Sind die Pflänzlinge angewachsen, so ist ein weiteres Begießen nicht nöthig, denn die größte

Sorge schadet ihnen dann nicht mehr, sondern befördert im Gegentheile ihr Wachsthum.

**Nachpflanzung.**

Wer sorgfältig zu Werke gehen will, setzt beim Pflanzen zwischen die Reihen eine Anzahl Setzlinge, um mit diesen solche, die absterben, zu ersetzen. Dieses Verfahren hat den Vorzug: daß diese Pflanzen später mit einem Ballen Erde herausgenommen werden können, und so durch das Versetzen ihr Wachsthum nicht unterbrochen wird, sie sonach mit der ersten Pflanzung gleiche Fortschritte machen.

Einige Tage nach dem Pflanzen muß das Feld übergegangen, und das Fehlende ausgebessert werden, und so mehrere Tage darauf noch einmal. Fehlen so viele Pflanzen, daß annähernd die Hälfte nachgesetzt werden müßte, so thut man besser daran, das ganze Feld umzupflügen und frisch zu bepflanzen, denn die später gepflanzten Setzlinge werden die ersten nie mehr einholen; die Reise tritt nicht zu gleicher Zeit ein, und ein solches zweimüßiges Product hat einen geringen Werth. Statt zu spät nachzupflanzen, setzt man auf die leeren Stellen lieber Kunkeln.

**Forstamt Schorndorf.**

Revier Adelsberg.

**Holzverkauf.**

Freitag den 2. Juni d. J. aus den Staatswaldungen Ziegelbau und Breferhalde, M. Adelsbergdorf.

176 Nadelholzstämme, 16-80 lang und mit 6-18 m D.

Zusammenkunft Morgens 10 Uhr in Ziegelbau, bei ungünstiger Witterung in Adelsbergdorf.

Schorndorf den 19. Mai 1854.

Königl. Forstamt.

Urkull.

**Waiblingen. Brod-Taxe.**

Durch Gemeinderäthlichen Beschluß vom 15. d. M. und Oberämtl. Verfügung ist die Taxe des 8pfündigen Paibs Brod auf 44 fr. und das Gewicht des Kreuzer-Wecken auf 4 Poth festgesetzt worden.

Den 22. Mai 1854.

Gemeinderath.

Waiblingen. Bei dem dormalen bestehenden Waldverbot wird das Suchen von Maienblumen und dergleichen in dem diesseitigen Stadtwald um so mehr verboten, als das Eindringen der Kinder und ledigen Leute in die Waldungen, das Auffuchen von Vogelnestem zur Folge hat. Das Schutzpersonal ist angewiesen, die gegen das Verbot handelnden ohne Rücksicht zur Bestrafung anzuzeigen.

Die betreffenden Schultheißenämter aber werden hiedurch ersucht dieses öffentlich bekannt machen zu lassen.

Den 20. Mai 1854.

Stadtschultheißenamt.

**Waiblingen. (Holzverkauf.)**

In der nächsten Woche werden etwa 20 reichere Stämme und eine größere Partdie Nutzholz und Brennholz im Stadtwald verkauft.

Der Tag wird noch bekannt gemacht.

Den 22. Mai 1854.

Stadtrathe.

**Waiblingen.**

Noch einen Rest Luzerner u. Dreiblättrigen

**Kleesamen**

in schöner Waare hat abzugeben G. Kauffmann, Jun.

Waiblingen. Der Unterzeichnete hat ungefähr 1 1/2 Viertel ewigen Klee oberhalb der Wäinender Staige, und 1 Viertel dreiblättrigen Klee auf 1 Jahr, gegen baare Bezahlung, in Pacht zu geben. Kastenrecht, Herz.

**Waiblingen.**

Die Unterzeichnete ist willens, den Ertrag von 1/2 Bril. hohen Klee in der Korber Staig in Pacht zu geben, die Liebhaber können in's Haus kommen. Christ. Fried. Häberles Witwe.